

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 09. Juni 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Kriterien für die Vorauswahl
- § 8 Erstellung der Rangliste zur Vorauswahl
- § 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)
- § 10 Erstellung der Rangliste für die Endauswahl (2. Stufe)
- § 11 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen lässt zum interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung pro Jahr 15 Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2011/2012 gilt jedoch als Ausnahme die Frist des 15. Juli 2011 (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis eines ersten Berufs qualifizierenden Abschlusses in den Fächern Physik, Mathematik, Informatik, oder in einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- c) ein tabellarischer Werdegang;
- d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet (max. 2 DIN A4-Seiten);
- e) zwei Empfehlungsschreiben;
- f) der Nachweis über eine international anerkannte Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL mit einer Mindestpunktzahl 550 bzw. 210 im computerbasierten Test), sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule nicht vorliegt;
- g) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen in der Informatik oder den Neurowissenschaften, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Gemeinsamen Kommission, die sich aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zusammensetzt, wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Studiengangs angehören. Zwei Mitglieder müssen der

Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 8 bis 10 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird durch ein dreistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 1 und 2) gliedert. Das Vorauswahlverfahren wird in erster Linie durch die Qualifikation bestimmt, die der Bewerber durch seine vorangegangene akademische Ausbildung und Abschlussprüfung erworben hat.

(2) Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten Berufs qualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 b) oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) sonstige Erfahrungen in Physik, Mathematik oder Informatik, die über die Eignung für und Vorbereitung auf das Studium der Neuronalen Informationsverarbeitung besonderen Aufschluss geben können²;
- b) schriftlicher fachspezifischer Studierfähigkeitstest (Auswahlverfahren Stufe 1);
- c) Auswahlgespräch (Auswahlverfahren Stufe 2).

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl

(1) Zum Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung kann zugelassen werden, wer

² z.B. Berufsausbildung zum Informatiker, hochschulexterne Tätigkeiten in biomedizinisch orientierten Unternehmen, mehrwöchige Praktika (*Internships*) in universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten sowie mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- oder Forschungszwecken im Bereich der Physik, Mathematik, Informatik oder Neurowissenschaften.

- a) die Prüfung in einem BA-Studiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens der Note „gut“ (2,5), bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen);
- b) Studien befähigende Kenntnisse in Mathematik von mindestens 24 ECTS-Leistungspunkten nachweisen kann, davon jeweils mindestens 6 Leistungspunkte in Analysis, Linearer Algebra sowie Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik.
- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen, erbringt.

(2) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach c) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 8 Erstellung der Rangliste zur Vorauswahl

(1) Unter den Bewerbern wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des BA-Abschlusses und der für die außeruniversitären praktischen Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Vorauswahl beträgt 40 Punkte.

(2) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 30 Punkte	Note 1,6 = 24 Punkte	Note 2,1 = 19 Punkte
1,1 = 29		1,7 = 23
1,2 = 28		2,2 = 18
1,3 = 27		1,8 = 22
1,4 = 26		2,3 = 17
1,5 = 25		1,9 = 21
		2,4 = 16
		2,0 = 20
		2,5 = 15

(3) Die sonstige Erfahrung in Physik, Mathematik, Informatik oder Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 3 a) wird von jedem Mitglied der Auswahlkommission gesondert auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet, das Ergebnis addiert und durch die Anzahl der Mitglieder geteilt (max. 10 Punkte).

(4) Durch Aufsummierung der nach Abs. 2 und 3 erreichten Punkte wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Diese Rangliste dient der Feststellung der Teilnehmer am Endauswahlverfahren.

(5) Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang der Qualifikation, d. h. zunächst die Note des BA-Abschlusszeugnisses, dann die außeruniversitären Leistungen und schließlich das Los.

§ 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)

(1) Diejenigen Bewerber, die auf der Rangliste der Vorauswahl einen Rangplatz zwischen 1 und 50 erreicht haben, können an der Auswahl der ersten Stufe teilnehmen.

(2) Die Auswahl erster Stufe besteht in einem schriftlichen fachspezifischen Studierfähigkeitstest. Dieser soll zeigen, ob der jeweilige Bewerber die notwendigen Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik besitzt.

(3) Der fachspezifischen Studierfähigkeitstest besteht aus Multiple Choice-Fragen, die jeweils nur eine richtige Antwort haben. Die Summe der richtigen Antworten bestimmt den Rangplatz.

(4) Anhand der Ergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird unter den Teilnehmern eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die auf den Rangplätzen 1 bis 20 dieser Rangliste platzierten Teilnehmer nehmen an der Endauswahl teil.

§ 10 Erstellung der Rangliste für die Endauswahl (2. Stufe)

(1) Die Endauswahl findet unter den ersten 20 bestplatzierten Teilnehmern des schriftlichen fachspezifischen Studierfähigkeitstests in Form eines Auswahlgesprächs statt.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei ausländischen Bewerbern das Auswahlgespräch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung des Gesprächs per Videokonferenz ist vom Studienbewerber vorab unter Angabe der Gründe zu beantragen. Gleichzeitig ist von ihm sein Einverständnis mit der Aufzeichnung des Gesprächs zu erklären. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Videokonferenz. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Videokonferenz besteht nicht.

(4) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches.

(5) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 20 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.

(6) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang auf einer Skala von 0 – 10 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(7) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(8) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl wird unter den Teilnehmern eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Zugelassene schriftlich seine Einschreibung in den Studiengang zu beantragen hat. Liegt der schriftliche Antrag auf Einschreibung in den Studiengang nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Tübingen, den 09.06.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor